

Feststellung

des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹)

Antragsteller: Wasserverband Harz-Heide, Horst 6, 31226 Peine

Der Wasserverband Harz-Heide hat bei der Stadt Goslar die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG²) für die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme auf dem Flur 8 und den Flurstücken 338/13, 339/2, 345/4, 377/3, 382, 383/1, 502/2, 561/28 in der Gemarkung Vienenburg beantragt.

Das Vorhaben betrifft die Aufweitung des Gewässerprofils der Radau auf einer Länge von ca. 350 Metern im Abschnitt zwischen der Brückenstraße und der Bundesstraße 241 (Goslarer Straße). Die Maßnahme dient der Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers, um wiederkehrende Überflutungen bei Starkregen- und Hochwasserereignissen zu vermeiden. Im Rahmen der Maßnahme sind u. a. die Aufweitung des Flussquerschnitts zur Verbesserung des Abflussvermögens, der Bau eines Erdwalls entlang des linken Ufers, die Anlage eines Unterhaltungstreifens und der Rückbau einer Brücke vorgesehen.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Nach erfolgter Vorprüfung gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP-Pflicht begründen würden. Die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG – insbesondere Boden, Wasser, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und menschliche Gesundheit – sind räumlich eng begrenzt, vorwiegend temporärer Natur und werden durch geplante Maßnahmen wie die Böschungssicherungen, die Begrünung neuer Uferstreifen, den Rückbau von technischen Einbauten sowie der Vermeidung unnötiger Bodenversiegelungen wirksam vermindert oder hinreichend ausgeglichen.

Die Maßnahme befindet sich in einem zentralen Ort mit erhöhter Bevölkerungsdichte (Ortsteil Vienenburg) und dient vorrangig dem Schutz von Menschen, Siedlungsstruktur und kritischer Infrastruktur. Es bestehen keine Konflikte mit Natura 2000-Gebieten oder anderen besonders geschützten Flächen nach BNatSchG. Die rechte Uferseite befindet sich im Wasserschutzgebiet III B Börßum-Heiningen, wird jedoch durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Goslar, 15.05.2024


Stadt Goslar
Die Oberbürgermeisterin

Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

¹ vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)

² vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)